

	Ehl.	Gr.	Pf.
Hingegen von andern Dingen / so Stückweise nicht zu treffen / vom Thaler	=	=	3.
Die fremden Kauff-Leute und Gramer / welche dergleichen Victualien zur Stadt bringen / außerhalb denen Jahr-Märckten vom Thaler	=	=	9.
In denen Jahr-Märckten die Fremden vom Thl.	=	=	6.
Von allerhand Delicatessen und Italianischen Victualien / als Pistacien / Bienichen / Mandeln / Castanien / Nüssen / Nudeln / Nürnbergischem Mehl / Gries und Graupen / Sartellen / Datteln / Parmesan - Limburger - und andern ausländischen Käse / Troffoli, Oliven, Thee, Caffee und Chocolate, Feigen / Ziebeen und dergleichen / auch frischem und trockenem Lachs und Hamburger Fleische / es mögen darmit die Italianer oder andere Gramer handeln / oder auch die Consumenten selbst solche von andern Orten aus der ersten Hand anhero kommen lassen / vom Thaler	=	I.	6.
Wenn ein hiesiger Handelsmann oder Höcker / oder auch ein Consumente in einer andern Stadt / dergleichen bereits veraccisirte Victualien erhandelt / wird derselbe an dem Ort des Einkaufs frey passiret / allhier an dem Orte seiner Wohnung aber muß er von neuem entrichten vom Thl.	=	=	3.

**Von allerhand vom Lande eingebrachtem
Feder-Viehe und Victualien/
als:**

Von einem paar Tauben	=	=	I.
Von einem jungen Huhne	=	=	I.
Ein alt Huhn	=	=	2.
Von einem Capaun	=	=	5.
Von einer zahmen oder wilden Ente	=	=	2.
Ein Mandel Fincken und andere gemeine Vögel	=	=	1.
Ein Mandel Lerchen ohne Unterscheid	=	=	5.
Vom Stück Kramts-Vögel oder Zimmer	=	=	1.
Ein Mandel Drosseln / Zippen und Amseln	=	=	6.
Vom Auerhahne oder Trappe	=	I.	6.
Von einem Phasan oder Birck-Huhn	=	I.	=
Von einem Hasel- und Kephun oder Schneppe	=	=	4.
Von einem Ganinichen	=	=	4.
Von einem Haasen	=	=	9.
Von einer Kanne Butter	=	=	2.